

Steuern & Recht

Kompetente Partner in Ihrer Nähe

Uwe Betzold



Dipl.-Kfm.

STEUERBERATER

Lautenthaler Str. 41
38723 Seesen

Telefon 05381 989820

Telefax 05381 989821

steuern@betzold-steuern.de

www.betzold-steuern.de

Haben Sie schon mal über eine Selbstanzeige nachgedacht?

Wie funktioniert das eigentlich?

Es betrifft die Enthüllungen zahlreicher Unternehmen, Politiker, Sportler und Privatpersonen.

Panama Papers sorgt nun weltweit für Diskussionen und Bewegungen. Die Niederlande setzen dutzende Finanzbeamte auf die Jagd nach Firmen, Freiberufler und Privatpersonen an. In Norwegen wird eine Hotline eingerichtet, wo man sich als reuiger Steuerhinterzieher melden kann, mit dem Ziel, mildernde Strafe zu erzielen. Aufgetauchte Dokumente entfachen auch zahlreiche Debatten in Deutschland. Privatbanken werden von der Steuerfahndung regelrecht „auseinander“ genommen. Der Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung wird nahe liegen. Die deutsche Finanzaufsicht „BaFin“ fordert „just in Moment“ neun deutsche Banken auf, Originaldokumente zur weiteren Sichtung und Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Damit sagt der deutsche Fiskus den Kampf an alle Steueroasen der Welt und ihren Steuerhinterziehern drastisch an.

Daher gilt dieses Vorgehen auch dem „normalen“ Steuerpflichtigen, der unrichtige oder unvollständige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht hat. Unrichtige Angaben führen zu einer verkürzten Steuer und erfüllen somit vorsätzlich den Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO). Da-

bei ist es unerheblich in welcher Höhe die Steuer verkürzt worden ist. Letztendlich ist es vollkommen egal, ob Sie Ihre Steuer um 100 oder 10.000 Euro ge-

in der Schweiz mal ganz abgesehen.

Erfahrungsgemäß bekommen fast alle Steuerbetrüger ein „schlechtes Gewissen“. Dann wird es Zeit rei-

wenn die hinterzogene Steuer letztendlich bewusst nicht gegenüber dem Finanzamt angemeldet würde. Der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung könnte zum Vorwurf gemacht werden, weil die künftigen Steuererklärungen ebenfalls unvollständig wären. Die Folge wäre das Mandat nieder zu legen.

Denken Sie bitte auch daran, nach Ihrem Tod nicht angegebene Vermögen, wie vererbtes Schwarzgeld, Zinsen aus ausländischen Depots und ausländischen Sparguthaben, ausländischen Immobilien u.a. gehen auf die Erben über. Die Folgen wären quasi eine „vererbte“ Schummelei mit fatalen strafrechtlichen Konsequenzen und Folgen für Ihre Kinder. Der Beigeschmack lege doch auf der Hand...

Mit meinem Artikel weise ich auf eine Möglichkeit zur Steuerehrlichkeit zurückzukehren hin. Moralische Aspekte an Jemanden, den es betrifft, sind von mir nicht beabsichtigt.

Mit meiner Erfahrung und Kompetenz stehe ich persönlich gerne für ein streng vertrauliches Gespräch zur Verfügung. Für eine Terminabsprache rufen Sie bitte mein Steuerbüro in Seesen an.

Verfasst von Diplom-Kaufmann Uwe Betzold, Steuerberater für Seesen-Hannover, Lautenthaler Str. 41, 38723 Seesen, Telefon 05381/98982-0



Uwe Betzold

Steuerberater | Dipl.-Kfm.
für Seesen und Hannover

kürzt haben.

Jeder, der in den letzten zehn Jahren seine Steuern vorsätzlich und nicht richtig erklärt hat, betrifft dieses Thema mit der Thematik und den daraus drohenden Konsequenzen. Man nennt es „Dirty Tricks“, also die kleinen Lügen gegenüber dem Finanzamt, wie zum Beispiel die falschen Kilometerangaben bei den Fahrten zur Arbeitsstätte, ein versehentlich falscher Beleg für einen Laptop oder PC, den der Sprössling nutzt, falsche Schummeleien in den Bewirtungsbelegen usw., usw. Es wird also gelogen bis sich die Balken biegen. Steuerexperten beziffern die Mogelei bei 80 bis 90 Prozent aller Steuerpflichtigen. Von dem verschwiegenen Konto

nen Tisch zu machen, um den restlichen Alltag ohne Angst zu verleben, nicht letztendlich doch aufzufliegen.

Da ist ein guter und vertraulicher Rat vom Fachmann gefragt. In der Regel ist das der Steuerberater. Der Steuerberater unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht. Das bedeutet Sie können sich vertrauensvoll mit ihm besprechen, ohne, dass Jemand von dem Beleg erfährt. Selbst dann nicht, wenn Sie keine Selbstanzeige ins Auge fassen wollen. Deshalb ist es ratsam, sich nicht dem „Haus-Steuerberater“ anzuvertrauen, da dieser unter Umständen durch die laufende Betreuung in einen sogenannten „Gewissenskonflikt“ geraten könnte,

Dauerbrenner: Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Mit Einführung der Steuerermäßigung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen wollte der Gesetzgeber einen Anreiz für mehr legale Beschäftigung in Privathaushalten bieten, die Schwarzarbeit bekämpfen sowie Handwerk und Mittelstand stärken.

Es soll jedoch vermieden werden, dass bestimmte Maßnahmen doppelt begünstigt werden. Deshalb schließt das Gesetz die Anwendung der Steuervergünstigung für öffentlich geförderte Maßnahmen, beispielsweise durch die KfW in Form von steuerfreien Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen, aus.

Begünstigt sind: haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, sind Minijobs, bei denen das monatliche Entgelt 450 Euro

nicht überschreitet. Zu beachten ist, dass familienrechtliche Verpflichtungen steuerlich nicht anerkannt werden, sodass eine geringfügige Beschäftigung zwischen Ehe-/Lebenspartner und eheähnlichen Gemeinschaften zur Verübung der täglichen Hausarbeit, Pflege, Betreuung und Versorgung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen nicht begünstigt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Leistungen, die einen hinreichenden Bezug zur Haushaltsführung (z. B. Fensterreinigung, Gartenpflege und Hausreinigung) haben und die regelmäßig durch die Haushaltsangehörigen selbst verrichtet werden können, aber hierfür ein Dritter zur Ausführung beauftragt wurde. Es dürfen jedoch keine handwerklichen Leistungen vorliegen.

Steuerlich begünstigte **Handwerkerleistungen** sind Erhaltungs- und Mo-

dernierungsmaßnahmen, für die Fachbetriebe beauftragt werden, aber auch zwingende Wartungsarbeiten zum Erhalt der Betriebs-erlaubnis (z. B. Schornsteinfeger). Nicht begünstigt sind hingegen Leistungen im Zuge einer Neubaumaßnahme.

In jedem dieser Fälle ist wichtig, dass die Leistungen im „Haushalt“ des Steuerpflichtigen ausgeübt werden bzw. Bezug hierzu haben. Der „Haushalt“ ist demnach nicht nur die eigentliche Wohnfläche, sondern auch die bewirtschafteten Zuhörerräume und Außenanlagen innerhalb der Grundstücksgrenze. Beim Zusammenballen von Tätigkeiten, die die öffentlichen Wege und den privaten Bereich betreffen, ist somit eine Aufteilung vorzunehmen.

Auch das Wohnen in einem Alten-, Altenwohnheim oder Wohnstift begründet einen eigenen Haushalt im Sinne dieser

Vorschrift, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Räumlichkeiten abschließbar sind, individuell genutzt werden können und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen.

Ganz gleich welche Leistungen im Haushalt begünstigt werden sollen, stets muss der Steuerpflichtige den Nachweis der beanspruchten Leistung in Form einer Rechnung bringen und die unbare Bezahlung (Überweisung, EC-Zahlung, Verrechnungsscheck) auf das Empfängerkonto nachweisen. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt und die Steuerbegünstigung scheidet aus.

Für Wohn- oder Lebensgemeinschaften ist zu beachten, dass der Höchstbeitrag nur einmal pro Haushalt gewährt wird, d. h. bei zwei Mitbewohnern jeweils 50 Prozent pro Person.

Stephanie Specht, Steuerberaterin der CONSILIARIS Gruppe, Goslar